

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

111. Stück, 30.12.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 30. Dezember 1932.) 111. Stück.

Inhalt:

- Nr. 295. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1932, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 22. März 1912 in der Fassung vom 25. Juli 1921, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter.
- Nr. 296. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1932 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.
- Nr. 297. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 22. Dezember 1932, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen in der Gemeinde Goldenstedt seitens des Amtsverbandes Cloppenburg.
- Nr. 298. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 23. Dezember 1932 zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.
- Nr. 299. Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1932, betreffend die Vereinfachung der Beschlußfassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und die Vereinfachung der Inanspruchnahme von Grundeigentum zu Gunsten der Beschäftigung Erwerbsloser.

Nr. 295.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 22. März 1912 in der Fassung vom 25. Juli 1921, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter.

Oldenburg, den 9. Dezember 1932.

In Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1912, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter, in der Fassung vom 25. Juli 1921 wird bestimmt, daß das Eichamt in Rüstingen aufgehoben und der Bezirk desselben (die Ämter Barel und Zever sowie die Städte Barel, Zever und Rüstingen) dem Eichamt in Oldenburg zugeteilt wird.

Die Befugnis des für den ganzen Landesteil Oldenburg bestehenden Eichamts in Oldenburg und des für den ganzen Landesteil Birkenfeld bestehenden Eichamts in Oberstein erstreckt sich auf die Eichung von

1. Längen- und Dickenmaßen,
2. Flüssigkeitsmaßen und Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten,
3. Fässern,
4. Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trodene Gegenstände,
5. Handelsgewichten,
6. Handelswaagen aller Gattungen,
7. Präzisionswaagen und =Gewichten bis 5 kg aufwärts;
8. Goldmünzgewichten,
9. Gasmessern.

Außerdem hat das Eichamt in Oldenburg auch die Befugnis zur Eichung von Getreideprobern ausschließlich 201.

Aufsichtsbehörde für beide Eichämter ist das Landes-
eichungsamt in Oldenburg, das dem Ministerium des
Innern unterstellt ist.

Oldenburg, den 9. Dezember 1932.

Staatsministerium.

Spangemacher.

Nr. 296.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des
Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Oldenburg, den 15. Dezember 1932.

Auf Grund des § 5 des Milchgesetzes vom 31. Juli
1930 (Reichsgesetzbl. S. 421) in Verbindung mit § 6
der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. No-
vember 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes erläßt
das Ministerium des Innern für den Landesteil Olden-
burg folgende Bestimmungen:

§ 1.

Als Vollmilch oder Milch schlechthin darf nur solche
Milch verkauft und in den Verkehr gebracht werden, die
einen Fettgehalt von mindestens 2,7% und mindestens
8,0% fettfreie Nährstoffe hat. Das spezifische Gewicht
der Vollmilch darf bei 15° C nicht unter 1,028 liegen.

§ 2.

Zuwiderhandlung wird, wenn sie vorsätzlich be-
gangen und die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit

Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* bestraft.

Oldenburg, den 15. Dezember 1932.

Ministerium des Innern.

R ö v e r.

Nr. 297.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen in der Gemeinde Goldenstedt seitens des Amtsverbandes Cloppenburg.

Oldenburg, den 22. Dezember 1932.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die vom Amtsverbande Cloppenburg in der Gemeinde Goldenstedt des Amtsbezirks Bechta anzulegenden elektrischen Leitungen.

Entschädigungs verpflichtet ist der Amtsverband Cloppenburg.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Bechta bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 22. Dezember 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) R ö v e r. Spangemacher.

Carstens.

Nr. 298.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 23. Dezember 1932.

Auf Grund des § 17 der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer wird bestimmt, daß die Einfuhr von Fleisch in frischem oder zubereitetem Zustande und von Fleisch- und Wurstwaren aus dem Freistaat Braunschweig auf Grund eines Gegenseitigkeitsabkommens von der Ausgleichsteuer mit Wirkung vom 1. Dezember 1932 befreit wird.

Oldenburg, den 23. Dezember 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.

Nr. 299.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Vereinfachung der Beschlußfassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und die Vereinfachung der Inanspruchnahme von Grundeigentum zu Gunsten der Beschäftigung Erwerbsloser.

Oldenburg, den 27. Dezember 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet des Staatsministerinm für den Landes-
teil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

(1) Die aus mehreren Personen bestehenden Verwaltungsorgane öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Amtsvorstände,

Stadtmagistrate, Vorstände der Genossenschaften des Deich- u. Wasserrechts usw.) werden ermächtigt, zur Durchführung von Arbeiten, die der Beschäftigung Erwerbsloser dienen, die erforderlichen Beschlüsse anstelle der Vertretungskörperschaften zu fassen.

(2) Zu diesen Beschlüssen gehören auch solche über Baupläne, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und Anleihen, Feststellungen und Aenderungen der Regulative, der Wasserzugsregister und der Besticke.

§ 2.

Ob eine Arbeit der Beschäftigung Erwerbsloser dient, stellt das Ministerium des Innern fest.

§ 3.

Für die Beschlüsse der Verwaltungsorgane und der Vertretungskörperschaften zu Arbeiten, die nach Feststellung des Ministeriums des Innern der Beschäftigung Erwerbsloser dienen, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und anderer Landesgesetze über doppelte Lesung und Auslegung nicht.

§ 4.

Die in landesrechtlichen Bestimmungen für die Auslegung von Plänen oder Besticken gesetzten Fristen werden auf eine Woche abgekürzt, wo mehrmalige Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, genügt eine einmalige in den Oldenburgischen Anzeigen.

§ 5.

Bei Arbeiten, die nach Feststellung des Ministeriums des Innern der Beschäftigung Erwerbsloser dienen, genügt für Urkunden die Unterzeichnung allein durch die Vorsitzenden der Verwaltungsorgane.

§ 6.

Wird zur Durchführung von Arbeiten, die nach Feststellung des Ministeriums des Innern der Beschäftigung Erwerbsloser dienen, die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums erforderlich, so kann die Enteignungsbehörde die für den sofortigen Beginn der Arbeiten benötigten Grundflächen in den Besitz des Trägers der Arbeit einweisen und bei vorübergehender Inanspruchnahme die Benutzung durch diesen gestatten. Die Grundflächen dürfen erst in dauernden Besitz oder vorübergehende Benutzung genommen werden, nachdem die Enteignungsbehörde schriftlich mittels Zustellungsurkunde den Eigentümern und den Besitzern die Absicht der Inbesitznahme oder der vorübergehenden Benutzung unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteils angezeigt und sie zur Räumung aufgefordert hat. Zwischen der Zustellung der Anzeige und der Inbesitznahme muß ein Zeitraum von wenigstens einer Woche liegen. Vor der Inangriffnahme der Arbeit ist zwecks Sicherung der Feststellung der zu zahlenden Entschädigung dafür zu sorgen, daß eine Besichtigung der fraglichen Flächen durch die für den Belegenheitsbezirk nach dem Enteignungsgesetz gewählten Sachverständigen stattfindet. Die Feststellung der Entschädigung ist ungefäumt in die Wege zu leiten. Auf das Verfahren für die Feststellung und Zahlung der Entschädigung finden die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes Anwendung. Einer förmlichen Planaufstellung nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes bedarf es nicht. Bei Enteignungen zu Gunsten von Genossenschaften, die durch das Geestwassergenossenschaftsgesetz oder nach der Wasserordnung gebildet sind, ist der Vorstand der Wasseracht die Enteignungsbehörde.

§ 7.

Diese Verordnung hat rückwirkende Kraft vom 13. Dezember 1932 an und tritt an die Stelle der Verordnung vom 8. Dezember 1932, betreffend die Vereinfachung der Beschluß-

fassung öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Gunsten der Beschäftigung Erwerbsloser, welche hiermit aufgehoben wird. Sie gilt bis zum 1. April 1933. Das Staatsministerium kann im Wege der Verordnung die Geltungsdauer dieser Verordnung verlängern.

Verfahren wegen Inanspruchnahme von Grundeigentum nach § 6, welche beim Außerkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, sind nach den Bestimmungen des § 6 zu Ende zu führen.

§ 8.

Zur Durchführung dieser Verordnung etwa erforderliche Bestimmungen erläßt das Staatsministerium.

Oldenburg, den 27. Dezember 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Röver. Spangemacher. Pauly.

Thyen.